

ROTH – Jugendschöffenwahl der Amtsperiode 2024-2028

Für die Jugendschöffenperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 ist vom Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Roth eine Jugendschöffen-Vorschlagsliste aufzustellen.

Wer besonderes Interesse an der Übernahme des Jugendschöffenamtes hat und die unten genannten Voraussetzungen erfüllt, kann sich **bis Mittwoch, den 15. Februar 2023** zur Aufnahme in die Jugendschöffenliste bei der jeweiligen Wohnortgemeinde oder dem Kreisjugendamt Roth melden oder auch eine geeignete Person vorschlagen.

Verfahren bis zur Berufung als Jugendschöffe:

Alle für das Jugendschöffenamt eingegangenen Bewerbungen werden dem Ausschuss für Jugend und Familie in seiner Frühjahrssitzung 2023 vorgelegt. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Ausschuss für Jugend und Familie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei müssen je zur Hälfte Männer und Frauen vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste wird nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Landratsamt – Kreisjugendamt – Roth eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Nach Ende der Auflegungsfrist kann binnen einer Woche Einspruch erhoben werden.

Anschließend wird die Liste mit den Einsprüchen dem Amtsgericht Schwabach übersandt. Dort wählt ein unabhängiger Wahlausschuss die aus dem Amtsgerichtsbezirk Schwabach erforderliche Anzahl an Jugendschöffen. Vorgeschlagene Personen, die bis Ende Dezember 2023 keine Benachrichtigung von ihrer Wahl erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt worden sind.

Persönliche Voraussetzungen:

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendhilfe erfahren sein.

Nach Möglichkeit sollen geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem

auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden. Bestimmte Berufsgruppen sollen nicht zu stark berücksichtigt werden.

Die Bewerber müssen zum Stichtag 01. Januar 2024 mindestens 25 Jahre und dürfen noch nicht 70 Jahre alt sein, sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten im Landkreis Roth ihren Wohnsitz haben.

Landratsamt Roth
Ansprechpartnerin: Monika Obermeyer
Telefon: 09171 / 81-1367
Email: monika.obermeyer@landratsamt-roth.de



Zu Jugendschöffen sollen unter anderem nicht berufen werden: Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Im Übrigen ist zu beachten, dass von einem Jugendschöffen für dieses verantwortungsvolle Amt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung verlangt wird.

Folgende Angaben werden für die vorgeschlagenen Personen benötigt:

Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Staatsangehörigkeit, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer, etwaige frühere Schöffentätigkeiten und kurze Angaben über erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung.

Vorschläge und Bewerbungen können innerhalb der Bewerbungsfrist bei der Wohnortgemeinde abgegeben werden. Außerdem **bis Mittwoch, 15. Februar 2023** auch schriftlich oder persönlich beim Landratsamt Roth, Kreisjugendamt, Weinbergweg 10, 91154 Roth.

Bei weiteren Fragen steht im Landratsamt Frau Monika Obermeyer innerhalb der Bewerbungsfrist als Ansprechpartnerin, vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Verfügung, Telefon 09171-811367, Mail: monika.obermeyer@landratsamt-roth.de

Mehr Informationen finden Sie unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen